

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) und § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 Abs. 4 NKiTaG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Samtgemeinde Isenbüttel unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung im Sinne von § 30 NKomVG.
- (2) Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Isenbüttel halten folgende Angebote vor:
 1. Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 2. Kindergärten für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- (3) Kinder mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 22a Abs. 4 SGB VIII) können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Über die Einrichtung von integrativen Gruppen entscheiden der Landkreis Gifhorn, die Samtgemeinde Isenbüttel und der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen.

§ 2 Aufnahme

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertagesstätten haben.
- (2) Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten sind mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Sinne des § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Isenbüttel haben, zu belegen. In Ausnahmefällen können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Über Ausnahmen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Samtgemeinde Isenbüttel. Voraussetzung für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) die Kostenübernahme gemäß § 89 SGB VIII vor Betreuungsbeginn erklärt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist für das Kindertagesstättenjahr zu den veröffentlichten Anmeldefristen in Anlage 1, online über das zentrale Portal der Samtgemeinde, mit bis zu drei Vormerkungen zu stellen. Einzelheiten zur Aufnahme regelt die Richtlinie über die Vergabe von Betreuungsplätzen in Krippen und Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel. Die Vergaberichtlinie ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Vergabe eines Betreuungsplatzes erfolgt in Absprache mit dem Träger der Kindertagesstätte auf Grundlage dieser Satzung und ihrer Anlagen.

§ 3 Mindestfrist für den Aufnahmeanspruch

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte bei der Samtgemeinde Isenbüttel geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, sodass die dreimonatige Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten eine frühere Aufnahme ermöglichen.
- (3) Die dreimonatige Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 4 Betreuungs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Betreuungszeit in den Krippen- und Kindergartengruppen der Samtgemeinde Isenbüttel ist auf die **Kernzeit** von sechs Betreuungsstunden (8.00 Uhr bis 14.00 Uhr) festgelegt. Die Betreuung in den **Randzeiten** sowie die Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten legt die Samtgemeinde Isenbüttel in Absprache mit den Trägern der Kindertagesstätten fest.
- (3) Die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Isenbüttel können unterschiedliche Öffnungs- und Betreuungszeiten vorhalten:
 1. Halbtagsbetreuung
8.00 bis 12.00 Uhr
 2. Dreivierteltagsbetreuung
8.00 bis 14.00 Uhr
 3. Ganztagsbetreuung
8.00 bis 16.00 Uhr
- (4) Zusätzliche Betreuungszeiten (Randzeiten) werden ab fünf Randzeitanträgen angeboten. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht.
- (5) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (6) Der Träger der Kindertagesstätten ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen (z. B. an den vorgeschriebenen Studientagen, bei Personalengpässen). Die Sorgeberechtigten werden vom Träger der Kindertagesstätten über den Grund und die voraussichtliche Dauer schnellstmöglich benachrichtigt.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Sorgeberechtigten oder ihren/seinen schriftlich Beauftragten.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg der Kinder von der Wohnung zur jeweiligen Kindertagesstätte und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (2) Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder oder der Sorgeberechtigten übernimmt der Träger der Kindertagesstätten bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 7 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Krankheit des Kindes und in anderen Abwesenheitsfällen ist die Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist die Leitung der Kindertagesstätte hiervon unter Angabe der Krankheit in Kenntnis zu setzen. Für die Zeit der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Nach überstandener Krankheit ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und mit Einverständnis der pädagogischen Mitarbeiter/innen erfolgen.
- (3) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Kostenbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein Kostenbeitrag von den Sorgeberechtigten zu entrichten, die sich zu gleichen Teilen auf die 12 Monate des Kindertagesstättenjahres aufteilt. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für den Besuch der Kindertagesstätte ist der Elternbeitragsstaffel in Anlage 2 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sowie die Kosten für besondere Veranstaltungen sind nicht in dem Kostenbeitrag enthalten und werden gesondert geltend gemacht. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuung erhoben. Der Kostenbeitrag endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung.
- (3) Der Kostenbeitrag ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten sowie der Betreuungsform und der Betreuungszeit gestaffelt und wird zum Aufnahmezeitpunkt festgesetzt.
- (4) Die Kostenbeiträge werden von den Trägern der Kindertagesstätte im Auftrag der Samtgemeinde Isenbüttel gemäß dieser Satzung und seiner Anlagen festgesetzt und vereinnahmt. Die Träger sind ermächtigt, alle für die Ermittlung des Einkommens notwendigen Belege von den Sorgeberechtigten einzufordern. Unabhängig davon behält sich die Samtgemeinde eine eigenständige, stichprobenartige Überprüfung der Einkommensverhältnisse vor.
- (5) Vor Aufnahme des Kindes sind zur Festsetzung des Kostenbeitrages von den Sorgeberechtigten alle zur Berechnung des Kostenbeitrages notwendigen Angaben zu erbringen. Details zur Berechnung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

- (6) Kommt der Beitragspflichtige seiner Auskunfts- oder Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, erheben die Träger der Kindertagesstätten bis zur Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht einen Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform, es sei denn, der Beitragspflichtige kann unverschuldet noch keine Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorlegen. In diesem Fall kann der Kostenbeitrag vorläufig bis zur Erfüllung der Nachweispflicht nach dem durchschnittlichen, nachweislichen Monatseinkommen eines früheren Kalenderjahres berechnet werden. In beiden Fällen erfolgt nach Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht rückwirkend die endgültige Berechnung auf der Grundlage des Einkommens gem. Anlage 2. Überzahlte Kostenbeiträge werden verrechnet.
- (7) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wie
- die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
 - die Aufnahme einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
 - die Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit um mehr/weniger als 5 Stunden
 - der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
 - das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
 - Bezug von Rente oder Sozialleistungen wie Wohngeld etc.
 - Bezug von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss
- hat der Beitragspflichtige unverzüglich mitzuteilen.
- Andere als vorstehend beispielhaft aufgeführte Änderungen gelten dann als wesentlich, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe bzw. in der Betreuungszeit führen könnten. Unabhängig davon behält sich die Samtgemeinde eine eigenständige, stichprobenartige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor.
- (8) Der Kostenbeitrag entfällt gemäß § 22 NKiTaG für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach § 22 NKiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Randzeiten (Früh- und Spätdienste) von acht Stunden täglich.
- (9) Für die Inanspruchnahme von Randzeiten außerhalb der Beitragsfreiheit im Kindergarten ist ein Kostenbeitrag zu entrichten, der der Anlage 2 zu entnehmen ist.
- (10) Werden zwei beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Isenbüttel betreut, so ermäßigt sich der für das jüngere Geschwisterkind zu zahlende Elternbeitrag um 50%. Bei dem dritten und jedem weiteren Geschwisterkind entfällt der Elternbeitrag. Kostenbeiträge für Randzeiten (Früh-, Mittags-, oder Spätdienste) sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (11) Eine einkommensabhängige Ermäßigung des Elternbeitrages ist auf Antrag aus Billigkeitsgründen möglich. Die Ermäßigung ist beim Träger, der die Beitragsberechnung durchführt, zu beantragen. Die Eingruppierung in die Elternbeitragstabelle erfolgt entsprechend dem ermittelten Gesamteinkommen der sorgeberechtigten Personen ab dem Monat, in dem der ausgefüllte Antrag auf ermäßigten Elternbeitrag und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise eingegangen sind. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Liegt kein Antrag auf ermäßigten Elternbeitrag vor, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
- (12) Bei Krankheit oder Kuraufenthalt des beitragspflichtigen Kindes mit einer Dauer von mehr als vier Wochen kann nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie des Nachweises des Aufenthaltes eine anteilige Korrektur des Kostenbeitrages erfolgen.

- (13) Wird die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder auf Beitragserstattung. Die Samtgemeinde Isenbüttel kann auf Antrag über eine Beitragserstattung entscheiden.

§ 9 Abmeldungen durch Sorgeberechtigte

- (1) Eine Abmeldung des Betreuungsplatzes kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. oder zum 31.12. bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.
- (2) Randzeiten können frühestens nach dreimonatiger Inanspruchnahme mit einer Frist von einem Monat abgemeldet werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätten Ausnahmen zulassen. Der Kostenbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

§ 10 Kündigung

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
- a) die ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als einen Monat ferngeblieben sind;
 - b) deren Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen;
 - c) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (2) Ferner ist eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres möglich, wenn die Kinder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Isenbüttel gemeldet sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Isenbüttel.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. falsche Angaben zur Feststellung des zu zahlenden Kostenbeitrages gem. § 8 Abs. 5 dieser Satzung macht;
 2. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse bzw. des Nettoeinkommens gemäß § 8 Abs. 7 im laufenden Kindertagesstättenjahr nicht mitteilt, wenn diese zu einer höheren Einstufung in die Elternbeitragsstaffel gemäß Anlage 2 führen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Samtgemeinde mit einer Geldbuße von 50,- bis 1.000,- € geahndet werden.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Samtgemeinde Isenbüttel bzw. die Träger der Kindertagesstätten verarbeiten
- für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Kostenpflichtigen und zur Kostenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten
- personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

04.04.2024

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Isenbüttel bzw. deren Trägern der Kindertagesstätten zulässig:
1. Daten zum Kind: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Name, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Arbeitszeiten, Leistungsbezüge und –bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Gifhorn.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben – entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.
- (5) Die freien Träger der Kindertagesstätten können über diese Regelung hinaus eigene Datenschutzregelungen treffen, die für die Aufnahme von Kindern notwendig sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Isenbüttel, 04.04.2024



Gaus

Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1:

Vergaberichtlinie für Betreuungsplätze in Krippen und Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel

Ergänzend zu § 2 der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel erfolgt die Platzvergabe in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel nach den folgenden Kriterien:

- I. Die Betreuungsplätze in den Krippen und Kindertagesstätten werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Isenbüttel vergeben. Stichtag ist der gewünschte Betreuungsbeginn.
- II. Die Vergabe der Plätze in den Krippen und Kindertagesstätten erfolgt durch die Samtgemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Rahmen dieser Ressourcen wird dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen.
- III. Anmeldungen sind über das Internet-Portal „Little Bird“ online vorzunehmen. Eltern erhalten in allen Kindertagesstätten sowie durch die Samtgemeinde Isenbüttel Unterstützung im Anmeldeverfahren.
- IV. Die von der Samtgemeinde festgelegten Anmeldezeiten und Fristen in Ziffer V. sind von den Eltern zu berücksichtigen. Anmeldungen müssen für eine Berücksichtigung für das Kindergartenjahr ab dem 01. August eines jeden Jahres vollständig im System „Little Bird“ vorliegen. Die Vollständigkeit ist gegeben, wenn die Eltern als „persönlich vorgestellt“ im System Little Bird markiert sind und alle erforderlichen Nachweise zu den in Ziffer V. genannten Fristen vorliegen. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Samtgemeinde. Die Vorstellung hat persönlich in der Abteilung Bildung der Samtgemeinde Isenbüttel zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anmeldungen werden nachrangig behandelt. Fehlende Nachweise finden keine Berücksichtigung.
- V. Folgende Stichtage und Fristen sind für das Kindergartenjahr ab dem 01. August eines jeden Jahres einzuhalten:

Anmelde- und Vergabezeitraum I

Anmeldung in Little Bird - Bis Stichtag 15. Januar

Persönliche Vorstellung - Bis zum 15. Februar

Erforderliche Nachweise einbringen – Bis zum 15. Februar

Vergabe Krippen ab dem 01.03.

Vergabe Kindertagesstätten ab dem 01.04.

Anmelde- und Vergabezeitraum II

Anmeldung in Little Bird – Bis Stichtag 1. April

Persönliche Vorstellung - Bis zum 1. Mai

Erforderliche Nachweise einbringen – Bis zum 1. Mai

Vergabe Krippen und Kindertagesstätten ab dem 02.05.

- VI. Im Rahmen der beiden Vergabezeiträume vergibt die Samtgemeinde die Betreuungsplätze in den **Kindergärten** mit folgendem Verfahren:

Vergabeschritt a.) Kinder, die innerhalb einer Einrichtung aus der Krippe in den Kindergarten wechseln, erhalten einen Betreuungsplatz in dieser Einrichtung. Sind unzureichende Ressourcen in der Einrichtung vorhanden, wird eine Rangfolge auf Basis des Punktesystems gemäß Ziffer X erstellt und der Betreuungsplatz entsprechend dieser Rangfolge vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

Geschwisterkinder, die zeitgleich innerhalb einer Einrichtung von der Krippe in den Kindergarten wechseln, werden als Gesamtheit gefasst.

Die Samtgemeinde entscheidet auf Basis des § 6 Abs. 2 NKitaG, in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte sowie freier Ressourcen über den Zeitpunkt des Wechsels in den Kindergarten.

Vergabeschritt b.) Kinder mit einem anerkannten heilpädagogischen Förderbedarf erhalten einen Betreuungsplatz vorbehaltlich freier Ressourcen.

Vergabeschritt c.) Kinder mit einem Wechselwunsch aufgrund des Wohnortes oder die aus der Kindertagespflege wechseln, erhalten einen Betreuungsplatz in der Wunscheinrichtung der Samtgemeinde Isenbüttel vorbehaltlich freier Ressourcen. Sind unzureichende Ressourcen in der Einrichtung vorhanden, wird eine Rangfolge auf Basis des Punktesystems gemäß Ziffer X erstellt und der Betreuungsplatz entsprechend dieser Rangfolge vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Wird in den beiden Vergabezeiträumen für ein Kindergartenjahr aufgrund eines von der Wunscheinrichtung abweichenden Bescheides erneut eine Wechselvormerkung erstellt, findet diese erst im darauffolgenden Kindergartenjahr Berücksichtigung.

Vergabeschritt d.) Für die im Anschluss verbleibenden Anmeldungen bewertet die Samtgemeinde den Antrag anhand des Punktesystems in Ziffer X. und dokumentiert das Ergebnis im System Little Bird. Es wird eine Rangfolge erstellt. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt entsprechend dieser Rangfolge. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

VII. Im Rahmen der beiden Vergabezeiträume vergibt die Samtgemeinde die Betreuungsplätze in den **Krippen** mit folgendem Verfahren:

Vergabeschritt a.) Kinder mit einem anerkannten heilpädagogischen Förderbedarf erhalten einen Betreuungsplatz vorbehaltlich freier Ressourcen.

Vergabeschritt b.) Kinder mit einem Wechselwunsch aufgrund des Wohnortes oder die aus der Kindertagespflege wechseln, erhalten einen Betreuungsplatz in der Wunscheinrichtung der Samtgemeinde Isenbüttel vorbehaltlich freier Ressourcen. Sind unzureichende Ressourcen in der Einrichtung vorhanden, wird eine Rangfolge auf Basis des Punktesystems gemäß Ziffer X erstellt und der Betreuungsplatz entsprechend dieser Rangfolge vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Wird in den beiden Vergabezeiträumen für ein Kindergartenjahr aufgrund eines von der Wunscheinrichtung abweichenden Bescheides erneut eine Wechselvormerkung erstellt, findet diese erst im darauffolgenden Kindergartenjahr Berücksichtigung.

Vergabeschritt c.) Für die im Anschluss verbleibenden Anmeldungen bewertet die Samtgemeinde den Antrag anhand des Punktesystems in Ziffer X. und dokumentiert das Ergebnis im System Little Bird. Es wird eine Rangfolge erstellt. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt entsprechend dieser Rangfolge. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Samtgemeinde zu ziehen ist. Dabei sind mindestens drei Personen anwesend. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

VIII. Familien, die nach den Vergaberichtlinien zunächst unberücksichtigt geblieben sind, können im Einzelfall in die Platzvergabe einbezogen werden, wenn die Vergabe im besonderen Interesse der Samtgemeinde liegt (Privilegierungsklausel). Die Entscheidung hierzu trifft der Samtgemeindeausschuss.

IX. Die Samtgemeinde erlässt einen Bescheid und spricht den Eltern mit einer Fristsetzung von 14 Tagen eine Reservierung des Betreuungsplatzes aus. Verstreicht diese Frist, erlischt der Anspruch auf diesen Betreuungsplatz. Die Eltern erklären durch Annahme / Ablehnung im System Little Bird ihren Willen. Der Betreuungsvertrag ist mit dem Träger der Kindertagesstätte innerhalb von 8 Wochen nach Annahme der Reservierung zu schließen.

x. **Punktesystem**

Nr.	Beschreibung	Punkte
a.)	Berufstätigkeit beider Eltern zum gewünschten Betreuungsbeginn <i>Der Berufstätigkeit stehen der Schulbesuch, das Studium, die Ausbildung sowie berufliche Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen gleich. Ein fristgerecht eingereichter Nachweis ist erforderlich.</i>	25
b.)	Vater / Mutter alleinerziehend und berufstätig zum gewünschten Betreuungsbeginn <i>Ein fristgerecht eingereichter Nachweis ist erforderlich.</i>	50
c.)	Geschwisterkind mit fortlaufenden Vertrag in derselben Einrichtung oder zeitgleich für eine Einrichtung angemeldete Geschwisterkinder	12
d.)	Sozialer Härtefall <i>Eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes ist notwendig</i>	15
e.)	Alter des Kindes zum gewünschten Betreuungsbeginn	
	0 - 1 Jahre	7
	> 1 - 2 Jahre	14
	> 2 - 3 Jahre	21
	> 3 - 4 Jahre	28
	> 5 - 6 Jahre	35
	> 6 - 7 Jahre	42

Anlage 2

Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte

Ergänzend zu § 8 Abs. 2 der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Isenbüttel nach den folgenden Kriterien:

I. Dynamisierung

Die Elternbeitragsstaffel gemäß Ziffer III unterliegt einer dynamischen jährlichen Steigerung von 2%, die jeweils mit Start des Kindergartenjahres anzuwenden ist. Die jeweils aktuelle, für das kommende Kindergartenjahr geltende Elternbeitragsstaffel wird ab dem 01.05. eines jeden Jahres im elektronischen Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel veröffentlicht.

II. Berechnung des Einkommens

Die Eingruppierung in die jeweilige Elternbeitragsstufe erfolgt anhand des Gesamteinkommens der Sorgeberechtigten. Grundlage der Berechnung ist der jeweils aktuellste vorliegende Einkommenssteuernachweis, der grundsätzlich und umgehend nach Erhalt dem Träger der Kindertagesstätte vorzulegen ist.

Das Einkommen errechnet sich als die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG).

Zusätzlich gelten folgende Leistungen als Einkommen:

- Renten
- Lohnersatzleistungen
- Elterngeld
- Wohngeld
- Bürgergeld

Wurde im für die Berechnung des Elternbeitrages maßgebenden Kalenderjahr nicht für das gesamte Jahr Einkommen bezogen, erfolgt eine Hochrechnung anhand der ersten 3 Gehaltsabrechnungen auf ein fiktives Jahreseinkommen (12 Monatsgehälter).

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr durch den Einkommensteuerbescheid bzw. geeignete Unterlagen (z.B. Bescheinigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Höhe der Einkünfte aus dem Vorjahr, Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EstG) nachzuweisen.

Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als Brutto-Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Vom Einkommen sind abzusetzen:

1. ein Freibetrag gemäß den aktuellen Regelungen § 32 Abs. 6 des EStG
2. die jährliche Werbungskostenpauschale gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 des EStG in der jeweils gültigen Fassung
3. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24b EstG

III. Elternbeitragsstaffelung

Stufe	Einkommensbereiche	monatlicher Stundensatz
1	unter 25.000 €	14,58 €
2	ab 25.000 €	18,23 €
3	ab 30.000 €	21,87 €
4	ab 35.000 €	25,52 €
5	ab 40.000 €	29,17 €
6	ab 45.000 €	32,81 €
7	ab 50.000 €	36,46 €
8	ab 55.000 €	40,10 €
9	ab 60.000 €	43,75 €
10	ab 65.000 €	47,40 €
11	ab 70.000 €	51,04 €
12	ab 75.000 €	54,69 €
13	ab 80.000 €	58,33 €
14	ab 85.000 €	61,98 €
15	ab 90.000 €	65,62 €
16	ab 95.000 €	69,27 €
17	ab 100.000 €	72,92 €
18	ab 105.000 €	76,56 €
19	ab 110.000 €	80,21 €
20	ab 115.000 €	83,85 €
21	ab 120.000 €	87,50 €

IV. Randzeiten

Ein Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung im Umfang von bis zu acht Stunden wird nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme einer Randzeit-Betreuung wird der Stundensatz der Stufe 15 der jeweils geltenden Elternbeitragsstaffel erhoben (75% der höchsten Stufe). Eine Inanspruchnahme einer halbstündigen Betreuung ist möglich. Der zu zahlende Betrag halbiert sich entsprechend.